

48. 1. Kann der alleinige Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund einer von ihm persönlich übernommenen Verpflichtung zur Herbeiführung einer Leistung der Gesellschaft verurteilt werden?

2. Unter welchen Voraussetzungen enthält die vertragliche Verpflichtung, ein Unternehmen an einem bestimmten Orte zu errichten und zu belassen, eine nach § 138 BGB. unzulässige Knebelung? Unter welchen Voraussetzungen kann der Verpflichtete die Erfüllung einer solchen Verpflichtung ablehnen, weil sie ihm nicht zuzumuten ist?

3. Zum Einwand der unzulässigen Rechtsausübung, wenn die Erfüllung einer rechtmäßig begründeten Verpflichtung der unter 2 erwähnten Art allgemeine Belange gefährdet.

4. Unter welchen Gesichtspunkten kann Befreiung von einer einseitigen Dauerverpflichtung der unter 2 erwähnten Art verlangt werden, die im Rahmen eines gegenseitigen Vertrages übernommen worden ist?

GmbHG. § 47. ZPO. §§ 888, 893, 894. BGB. §§ 138, 242.

II. Zivilsenat. Urf. v. 5. April 1939 i. S. Stadtgemeinde W. (Rf.)
w. S. & Co. GmbH. (Bekl.). II 155/38.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die im Jahre 1935 mit einem Grundkapital von 120000 RM. gegründete „Erste Deutsche Walfang AG.“, hatte ihren Sitz in W. Je die Hälfte des Grundkapitals befand sich in den Händen der beiden benachbarten Hafenstädte W. und B. Die Aktiengesellschaft sollte zunächst nur als Studiengesellschaft die erforderlichen Vorarbeiten ausführen und dann ein an der Fettversorgung beteiligtes größeres Industrieunternehmen für die Weiterführung der Gesellschaft gewinnen. Zu diesem Zwecke führte sie Verhandlungen mit den zuständigen Behörden, um für das Unternehmen Vergünstigungen zu erhalten. Wegen der Übernahme des Unternehmens trat sie im Juni 1935 mit der Beklagten in Unterhandlungen, die zu der abschließenden Vereinbarung vom 9. Dezember 1935 führten. Danach verpflichteten sich die beiden genannten Städte, der Beklagten ihren

gesamten Aktienbesitz zu übertragen. Die Beklagte dagegen verpflichtete sich, den beiden Städten außer einem dem Bilanzwerte des Restvermögens der Aktiengesellschaft entsprechenden Betrage noch einen Betrag von 14000 RM. für den Firmenwert zu zahlen und „Sitz und Betrieb des (von der Beklagten) neu zu gründenden Walfangunternehmens in W. zu errichten und nicht an einen anderen Platz zu verlegen“. Die Beklagte, die 5 v. H. der Aktien an die von ihr abhängige H. GmbH. in G. abgab, löste gemeinsam mit dieser gemäß §§ 80, 81 GmbHG. in einer Gesellschafterversammlung vom 10. Dezember 1935 die Aktiengesellschaft zum Zwecke der Umwandlung in eine GmbH. auf und errichtete in einer weiteren notariischen Verhandlung vom gleichen Tage gemeinsam mit der genannten Tochtergesellschaft die „Erste Deutsche Walfang GmbH.“ mit einem Stammkapital von 500000 RM., wovon sie selbst 95 v. H. und die Tochtergesellschaft 5 v. H. übernahm. Als Sitz des Unternehmens wurde in der Satzung ebenfalls W., als sein Gegenstand unter anderem der Betrieb des Walfangunternehmens, insbesondere die Fortführung des Geschäftsbetriebs der Ersten Deutschen Walfang AG., angegeben. Inzwischen ist die Beklagte alleinige Gesellschafterin geworden, so daß die GmbH. jetzt eine sogenannte Einmanngesellschaft ist.

Die „Erste Deutsche Walfang GmbH.“ (EDWG.) wurde in das Handelsregister W. eingetragen, wo sie auch jetzt noch unverändert eingetragen steht. Sie ließ zunächst den früheren Spagadampfer „W.“ in H. bei Hl. & B. in das Walfangmuttereschiff „F. W.“ umbauen; außerdem wurden 6 Fangschiffe gebaut, davon 4 ebenfalls in H., 2 in W. Diese Schiffe sind sämtlich in das Schiffsregister in W. eingetragen worden. Der kaufmännische und technische Betrieb wird von H. aus geleitet, wo der Geschäftsführer M. mit einigen Angestellten eine kleine Geschäftsstelle unterhält. Auch die Schiffe der EDWG. werden zwischen den Fangreisen, die jeweils etwa 8 Monate dauern, in H. überholt, wieder instandgesetzt und ausgerüstet. In W. findet weder ein Land- noch ein Schiffsbetrieb der EDWG. statt.

Die Klägerin sieht im Verhalten der Beklagten eine Verletzung der Vertragspflicht, den Sitz und Betrieb der EDWG. in W. zu unterhalten, und hat deshalb Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, bei Meidung einer vom Gericht festzusetzenden angemessenen Strafe das von ihr ins Leben gerufene Walfangunternehmen, welches gegenwärtig als „Erste Deutsche Walfang GmbH.“

in H. betrieben wird, nicht nur der Form, sondern auch der Sache nach mit Sitz und Betrieb in W. zu errichten und hierzu folgende Auflagen zu erfüllen:

- a) in W. den wirtschaftlichen Mittelpunkt ihres Walfangunternehmens zu errichten, bestehend aus einem kaufmännischen Büro;
- b) W. zum tatsächlichen Heimathafen ihrer Flotte zu machen; die Schiffe daher in der Liegezeit zwischen den einzelnen Ausfahrten in der Regel nach W. zu legen; in W. in der Regel auch die Ausrüstung der Flotte und die Anheuerung des Personals vorzunehmen;
- c) falls sie eigene Landanlagen, wie Piers oder Reparaturbetriebe, in eigener Verwaltung einrichte, dies in W. zu tun.

Die Beklagte hat eingewendet: Die Vertragsbestimmung über Sitz und Betrieb des zu errichtenden Unternehmens habe keine klagbare Verpflichtung begründet. Jedenfalls könne sie, die Beklagte, nicht zu einer rechtlich nur durch die EDWG. ausführbaren Handlung verurteilt werden. Die Vertragsabrede sei auch zu unbestimmt, als daß daraufhin bestimmte, einzelne, insbesondere die im Klageantrage aufgeführten Handlungen verlangt werden könnten. Vor allem habe sich die Erfüllung der Vertragsklausel als für die EDWG. und damit auch für die Beklagte wirtschaftlich undurchführbar herausgestellt. Zunächst habe die EDWG. den Um- und Ausbau des Spagadampfers W. zu einem Walfangmuttereschiff in der hierfür geeignetsten Werft von Bl. & W. in H. vornehmen müssen. Dieser Um- und Ausbau sowie der Bau von 4 Fangschiffen habe die ständige Anwesenheit des Geschäftsführers in H. nötig gemacht. Jrgendeinen Landbetrieb, wie ihn sich die Klägerin vorstelle, habe und brauche die EDWG. nicht, da die gesamte Verarbeitung der gefangenen Wale auf dem Muttereschiff geschehe. Die Fangergebnisse müßten in anderen Orten als W. gelöscht werden. Das Muttereschiff und die Fangschiffe müßten in der Zeit zwischen Rückkehr und Wiederauslaufen zwecks umfangreicher Instandsetzungs- und Ausrüstungsarbeiten ständig in H. bei der Bauwerft liegen. Der Hafen von W., insbesondere seine Zufahrt und seine Schleusenanlagen, hätten nicht die für das Muttereschiff erforderliche Tiefe. W. habe auch keine zulänglichen Dockmöglichkeiten für das Muttereschiff, keine Anlagen für das Lösch von Walöl sowie keine Abnehmer für das Öl und die Nebenergebnisse des Walfangs. Ferner habe W. kein geeignetes Feuerbüro, keine eigene Devisenstelle und keine Gelegenheit zur Beschaffung der be-

sonderen Ausrüstungsgegenstände. Die Ausrüstung geschehe zweckmäßig schon während des Liegens der Schiffe in der Bauwerft. H. dagegen genüge allen diesen Erfordernissen. Deshalb seien dort in den letzten Jahren die ganzen Walfangbestrebungen und -einrichtungen für Deutschland zusammengezogen worden und würden auch die anderen deutschen Walfangunternehmungen, die inzwischen gegründet worden seien, von dort aus betrieben. H. besitze auch eine besondere Fachgruppe (Beratungsstelle) für Walfang. Die Klägerin habe beim Vertragsschluß W. als für den Betrieb eines Walfangunternehmens in jeder Hinsicht geeignet hingestellt, habe hierbei aber irrigerweise den Walfang der Hochseefischerei gleichgeachtet, wie sie von W. aus vorzugsweise betrieben werde. Die Beklagte, die keine Erfahrungen auf dem Gebiet gehabt habe, habe sich auf die Angaben der Klägerin verlassen. Die Belange der Klägerin müßten hierbei hinter denen der deutschen Volkswirtschaft (Fettbeschaffung im Rahmen des Vierjahresplans und Devisenersparung) zurückstehen. Die Vertragsleistungen der Klägerin seien auch ganz gering gewesen; sie hätten im wesentlichen in der Zurverfügungstellung eines leeren Aktienmantels mit der Firma und eines erfahrenen Fachmanns bestanden, der nicht einmal in festen Vertragsbeziehungen zu ihr gestanden habe. Die Klägerin hat bestritten, daß W. für den Betrieb des Walfangunternehmens weniger geeignet sei als H. Sie hat behauptet, auch die Hafenanlagen von W. reichten aus. Im Notfalle stünden der Beklagten auch noch die unmittelbar benachbarten Hafenanlagen von B. zur Verfügung, gegen deren Mitbenutzung die Klägerin nichts einzuwenden habe. Sobald die Beklagte ihren Verpflichtungen nachkomme, werde W. auch die gleichen Gelegenheiten zum Anheuern von geeigneten Mannschaften, zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen und zur Ausrüstung der Schiffe bieten. Eine geeignete Devisenstelle stehe in B. zur Verfügung. Endlich hat sie auch geltend gemacht, daß die Beklagte ihre, der Klägerin, Vertragsleistungen zu gering veranschlage.

Das Landgericht hat die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt, aber zu b und c die Ortsangabe W. durch die Ortsbezeichnungen „die Untertwieserstädte W. oder B.“ („den Untertwieserstädten“) ersetzt. Das Berufungsgericht hat in Abänderung des ersten Urteils die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

I. Der Klageantrag geht dahin, daß die Beklagte verurteilt werde, die geschäftliche Betätigung des von ihr in Form einer GmbH. ins Leben gerufenen Walfangunternehmens nach W. zu verlegen und dort zu belassen. In erster Linie ist deshalb die Frage zu entscheiden, ob es verfahrensrechtlich überhaupt zulässig ist, die Beklagte zu Leistungen der wirtschaftlich und mit Rücksicht auf das Mitverwaltungsrecht der Gesellschafter ihr allein gehörigen GmbH. zu verurteilen, nachdem sie sich persönlich verpflichtet hat, jene herbeizuführen; hierbei wird die Rechtsverbindlichkeit dieser Verpflichtung zunächst unterstellt. Das Berufungsgericht meint: Ein solches Urteil sei zwar gegen die Beklagte nicht vollstreckbar. Dies stehe aber der Verurteilung nicht entgegen, da die Beklagte die G.D.W.G. veranlassen könne, die verlangten Handlungen vorzunehmen. Eine unmögliche Leistung stehe deshalb nicht in Frage. Ein selbst unmittelbar in die Willensbildung der GmbH. eingreifender Zwang und eine entsprechende Verpflichtung zur Stimmabgabe sei an sich zulässig. Allerdings habe eine Verurteilung weder die Wirkung, daß gemäß § 894 Z.P.D. das rechtskräftige Urteil die Stimmabgabe erzeuge, noch die, daß nach § 888 Abs. 1 Z.P.D. vollstreckt werde, da die vorzunehmenden Handlungen nicht ausschließlich von dem Willen der Beklagten abhängen. Jedoch bilde sie nach § 283 H.G.B. die selbständige Grundlage für eine Schadensersatzpflicht der Beklagten. Im übrigen gingen die Klageanträge nicht auf Verurteilung der Beklagten zur Abgabe einer Willenserklärung, sondern zur Bewirkung und Aufrechterhaltung des im Klageantrage bezeichneten Ergebnisses. Wie sie dieses herbeiführe, sei ihre Sache.

Diese Ausführungen, die von Amts wegen nachzuprüfen sind, obwohl die Klägerin hierdurch nicht beschwert ist, sind zwar im Ergebnis zutreffend, aber doch in den Einzelheiten nicht frei von Rechtsirrtum. Das Berufungsgericht unterscheidet nicht genügend zwischen der (sachlichen) Rechtsverbindlichkeit der übernommenen Verpflichtung und der (verfahrensmäßigen) Zulässigkeit der Verurteilung zu einer entsprechenden Leistung. Es verkennet nicht, wie die Revision meint, daß die G.D.W.G. eine Einmangengesellschaft ist; es hebt dies vielmehr, außer im Tatbestand auch in den Entscheidungsgründen wiederholt hervor. Anscheinend ist die Revision zu ihrer irrtümlichen Auffassung dadurch gelangt, daß im Berufungsurteil

von einer „Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung“, von einer „Stimmabgabe“ und von einer „Willensbildung der GmbH.“ die Rede ist. Diese Ausdrücke treffen aber auch bei der Einmanngesellschaft zu. Denn soweit der EinmannGesellschafter überhaupt einen Einfluß auf die (von ihm verschiedene) Geschäftsführung auszuüben in der Lage ist, verdankt er es nur dem Umstande, daß er sämtliche Geschäftsanteile der GmbH. in seiner Person vereinigt, also für sich allein die Organstellung der Gesellschafterversammlung hat und daher deren Rechte auszuüben befugt ist. Nur in dieser Eigenschaft und im Rahmen der Rechte dieses Gesellschaftsorgans vermag er daher die Satzung der GmbH. zu ändern oder dem Geschäftsführer verbindliche Weisungen zu erteilen. Nun ist es zwar richtig, daß es im vorliegenden Fall einer Satzungsänderung nicht bedarf, um dem Klagebegehren zu genügen. Denn in der Satzung der EWG. ist bereits bestimmt, daß die Gesellschaft ihren Sitz in W. hat. Dies hat auch das Berufungsgericht nicht übersehen. Trotz dieser Satzungsbestimmung bedürfte es aber, wenn die Beklagte dem Klagebegehren genügen wollte, einer Weisung an den Geschäftsführer der GmbH., und auch eine solche Weisung könnte der EinmannGesellschafter rechtsverbindlich nur im Rahmen seiner Organstellung erteilen. Es fragt sich deshalb, ob auf die Verurteilung des EinmannGesellschafters zur Bewirkung einer Leistung der Gesellschaft selbst dieselben Grundsätze anzuwenden sind, die in der Rechtsprechung für die Verurteilung eines Gesellschafters zur Erfüllung der Abstimmungspflicht aus einem Stimmrechtsbindungsvertrag entwickelt worden sind. Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung die LeistungsKlage auf Erfüllung einer solchen Abstimmungspflicht für unzulässig erachtet, weil ein unmittelbarer Erfüllungszwang — sei es auf Grund des § 894 ZPO., sei es auf Grund der §§ 887, 888 ZPO. — mit den Vorschriften über die Willensbildung der Gesellschafterversammlung (oder bei der Aktiengesellschaft über die Willensbildung der Hauptversammlung) unvereinbar ist (vgl. RGZ. Bd. 112 S. 273, Bd. 119 S. 386, Bd. 133 S. 90ffg.). Von dieser Rechtsprechung abzugehen, besteht kein Anlaß. Wesentlich anders liegt die Sache jedoch, wenn von dem EinmannGesellschafter die Herbeiführung einer Leistung seiner wirtschaftlich ihm allein unterstehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung verlangt wird (vgl. auch schon RGZ. Bd. 99 S. 232 [234]). Hier ist Inhalt der Ver-

pflichtung und Gegenstand der Beurteilung nicht die Abgabe einer bestimmten Abstimmungserklärung, sondern die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, gleichviel auf welchem Wege dieser erreicht wird. Die Beklagte hatte sich zu der Leistung, die von ihr verlangt wird, ohne Rücksicht auf ihre Stellung als Gesellschafterin verpflichtet. Nach dem Vertrage hatte ihr sogar freigestanden, ob sie das Walfangunternehmen als unselbständige Abteilung ihres eigenen Betriebes oder in der Form einer selbständigen Rechtspersonlichkeit mit beschränkter Haftung aufziehen wollte. Wie sie der von ihr übernommenen Verpflichtung nunmehr nachkommt, bleibt ihr überlassen. Die Zulässigkeit ihrer Beurteilung ist auch nicht etwa dadurch bedingt, daß die Erfüllung ausschließlich von ihrem Willen abhängt, oder auch nur dadurch, daß ihr die Erfüllung überhaupt möglich ist. Ihre Beurteilung wäre nach ständiger Rechtsprechung nur dann unzulässig, wenn die Unmöglichkeit der Erfüllung bereits feststände (RGZ. Bd. 54 S. 28 [33], Bd. 107 S. 18; JW. 1937 S. 3226 Nr. 20). Dies kommt hier aber nicht in Betracht. Die Beklagte selbst hat (abgesehen von den etwaigen Einfahrtsschwierigkeiten des Walfangmutterschiffs) nicht einmal geltend gemacht, daß ihr die Erfüllung unmöglich sei. Sollte sich die Vollstreckung des Urteils demnächst als undurchführbar herausstellen, sei es weil die Erfüllung nicht ausschließlich vom Willen der Beklagten abhängt (vgl. § 888 ZPO.), sei es weil sie zur Erfüllung überhaupt nicht imstande ist, so bleibt der Klägerin noch die Möglichkeit, auf Grund des Urteils Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen (vgl. § 893 ZPO., § 283 BGB.). Deshalb ist dem Berufungsgericht im Ergebnis darin beizustimmen, daß eine Beurteilung der Beklagten nach dem Klageantrage verfahrensrechtlich zulässig wäre.

II. Das Berufungsgericht hat sodann die Frage geprüft, ob der Vertrag, in dem die Beklagte die streitige Verpflichtung übernommen hat, rechtsgültig ist.

1. In diesem Zusammenhange hat es zunächst zutreffend den Einwand der Beklagten abgelehnt, daß es sich um den Kauf eines leeren Aktienmantels handele, wie er in der Rechtsprechung des Kammergerichts (vgl. JW. Bd. 10 S. 152), zu der das Reichsgericht allerdings noch nicht endgültig Stellung genommen hat (vgl. JW. 1934 S. 27 Nr. 3), für nichtig erachtet wird. Denn die Erste Walfang AG., deren sämtliche Aktien die Beklagte von den Städten W. und B.

übernahm, führte kein Scheindasein, sondern war schon allein auf Grund der Beziehungen, die sie hatte, ein entwicklungsfähiges, bereits auf den Walfang gerichtetes Unternehmen. Tatsächlich diente der Verkauf auch der Ausnutzung der in dem Unternehmen stehenden Entwicklungsmöglichkeiten, nicht etwa der Umgehung einer Neugründung. Eine Neugründung ist sogar demnächst planmäßig erfolgt, wenn auch unter Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß den §§ 80, 81 GmbHG., wobei jedoch zugleich eine neue Vermögensgrundlage geschaffen worden ist.

2. Nicht ganz klar ist, ob das Berufungsgericht in dem Vertrag einen gemäß § 138 BGB. nchtigen Knebelungsvertrag erblickt; denn es hält die Frage der Knebelung und die hiervon völlig verschiedene Frage der Unzumutbarkeit der Erfüllung (§ 242 BGB.) nicht mit der erforderlichen Schärfe auseinander. Eine „rechtsunwirksame Knebelung“ hält es dann für vorliegend, „wenn durch die Auswirkungen der hier streitigen Vereinbarung auf die Grundlagen der wirtschaftlichen Entwicklung der EDWG. eine Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit der Beklagten herbeigeführt würde, welche mit Rücksicht auf die Zeitdauer der Bindung und im Vergleiche mit den Gegenleistungen der Klägerin nach der Lage der Verhältnisse für die Beklagte unzumutbar wäre“. Hierbei sieht es für die wirtschaftliche Seite der Fragen die Beklagte und die EDWG., deren sämtliche Anteile in Händen der Beklagten sind, als in gleicher Weise beteiligt an. Eine solche Unzumutbarkeit der übernommenen Leistungen bejaht es sodann unter wiederholter Anführung des § 242 BGB. An anderer Stelle sagt es: Im vorliegenden Falle handele es sich um einen gegenseitigen Vertrag, in welchem der (zeitlich unbegrenzten) örtlichen Bindung der zu gründenden Gesellschaft Gegenleistungen der Klägerin gegenübergestanden hätten; die Frage der „Rechtsgültigkeit oder Nichtigkeit“ dieser Vereinbarung könne nur unter Beachtung aller Tatumstände des Einzelfalles und unter Abwägung der auf beiden Seiten beteiligten Belange entschieden werden. Schließlich gelangt es zu dem Ergebnis: Es sei eine nicht erzwingbare, einseitige Ausnützung der zu gründenden Gesellschaft lediglich zum Vorteil der Klägerin anzunehmen, so daß die Beklagte befugt sei, sich von dem Abkommen „als ungültig“ loszusagen.

Hiernach scheint das Berufungsgericht in der Tat einen nach § 138 BGB. ungültigen Knebelungsvertrag annehmen zu wollen.

Jedoch sind, wie die Revision mit Recht rügt, die Tatsachen, die es in dieser Hinsicht bisher festgestellt hat, nicht ausreichend, eine solche Annahme zu rechtfertigen. Zunächst ist es schon nicht richtig, bei der Beurteilung der Knebelung die Beklagte und die EDWG. einander gleichzustellen. Wenn auch der Beklagten sämtliche Geschäftsanteile der EDWG. gehören, so ist sie doch, auch wirtschaftlich betrachtet, nicht mit dieser wesensgleich. Die EDWG. ist vielmehr nur ein Teil von ihr. Die Beklagte wird daher von einer Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit der EDWG. in weit geringerem Maße betroffen als diese selbst. Da aber die Beklagte die alleinige Vertragsgegnerin ist, kommt es für die Beurteilung der Übermäßigkeit der Bindung allein darauf an, welche Wirkungen diese für sie selbst hat (vgl. RÖZ. Bd. 130 S. 144 ffg.). Die Beklagte hat sich durch den Vertrag lediglich gewissen Beschränkungen in der Freizügigkeit des von ihr zu errichtenden Walfangunternehmens unterworfen. Hierbei gingen, wie auch das Berufungsgericht anzunehmen scheint, beide Vertragsparteien davon aus, daß die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen der Beklagten keine wesentlichen Nachteile bringen werde. Soweit der Klägerin Tatumsstände, aus denen sich eine übermäßige Bindung der Beklagten ergeben könnte, nicht bekannt waren und sie auch nicht mit ihnen rechnete, können sie für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit des Vertrages nicht herangezogen werden. Etwaige Bedenken, die sich für Maß und Dauer der Bindung ergeben könnten, lassen sich gerade dann, wenn beiderseits mit solchen Wirkungen nicht gerechnet worden ist, nach § 157 BGB. im Wege der Vertragsauslegung und unter Heranziehung des § 242 BGB. beheben. Hiernach fehlt es nach den bisherigen tatsächlichen Feststellungen an wesentlichen Unterlagen für die Annahme einer Sittenwidrigkeit des Vertrages.

III. Das Berufungsgericht stellt seine Entscheidung im übrigen auf die Unzumutbarkeit der Erfüllung (§ 242 BGB.) ab. . .

1. Zu den Ausführungen, die es hierzu macht, ist grundsätzlich folgendes zu sagen: Auf die Unzumutbarkeit der Erfüllung könnte es nur im Rahmen der Grundsätze ankommen, die in der Rechtsprechung über den Wegfall der Geschäftsgrundlage entwickelt worden sind. In dieser Hinsicht ist zu unterscheiden, ob die Geschäftsgrundlage von vornherein nicht vorhanden war oder ob nachträglich Umstände eingetreten sind, welche die Erfüllung als nach Treu und Glauben nicht

mehr zumutbar erscheinen lassen. Es besteht aber auch noch die dritte Möglichkeit, daß nur ein Teil der Grundlage von vornherein nicht vorhanden war und ein anderer Teil erst später weggefallen ist, mit dem Erfolge, daß nunmehr wegen Zusammentreffens dieser verschiedenartigen Umstände die Erfüllung der Beklagten nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht die Erfüllung, wie im vorliegenden Fall, aus einer Mehrheit von Handlungen, dann genügt es außerdem nicht, im allgemeinen festzustellen, daß der Beklagten die Erfüllung nicht zuzumuten sei, sondern die Frage der Zumutbarkeit bedarf im Hinblick auf jede der in Betracht kommenden verschiedenartigen Handlungen einer besonderer Prüfung. In allen diesen Beziehungen hat das Berufungsgericht keine hinreichend klaren Feststellungen getroffen. Die für die Beurteilung des Sachverhalts wichtigste Frage, ob der Tiefgang des Mutterschiffs J. W. die Benutzung der Schleusen, Hafenanlagen und Docks in W. überhaupt zuläßt, hat es sogar offen gelassen. Das Berufungsgericht stellt zunächst nicht klar, von welchen tatsächlichen, für die Eingehung der Verpflichtung wesentlichen Voraussetzungen die Parteien bei Abschluß des Vertrages ausgegangen sind. Sodann hält es nicht scharf genug auseinander, inwieweit diese Voraussetzungen von vornherein nicht vorhanden waren und inwieweit sie nachträglich weggefallen sind. Seine Ausführungen scheinen darauf hinzudeuten, daß die Verhältnisse sich erst allmählich in dem Sinn entwickelt hätten, daß der Beklagten eine „Umstellung der Geschäftsführung“, d. h. deren Verlegung nach W., nunmehr nicht mehr zugemutet werden könne. Andererseits läßt das Berufungsgericht aber den Gesichtspunkt der sogenannten *clausula rebus sic stantibus* ausdrücklich unentschieden. Hätten sich die Verhältnisse erst allmählich dadurch, daß die Beklagte den Geschäftsbetrieb zunächst einmal in G. eingerichtet hat, in dem Sinne entwickelt, daß eine nunmehrige Verlegung der Verwaltung des Unternehmens der G.W.G. und auf diese Weise mittelbar auch der Beklagten Nachteile bringen würde, so wäre es überdies nicht bedeutungslos, ob zu diesem Ergebnis Handlungen oder Unterlassungen der Beklagten beigetragen haben, die ihr als Verschulden anzurechnen wären. Es ist nicht klar ersichtlich, ob das Berufungsgericht durch den Hinweis darauf, daß die Klägerin selbst die anfängliche Einrichtung des Betriebes in G. „als an sich sachgemäß“ bezeichnet habe, jedes Verschulden der Beklagten in dieser Hinsicht verneinen will. Zweifelhaft kann auch sein,

ob die Klägerin den Mangel eines Verschuldens der Beklagten wirklich hat zugeben wollen. Vor allem aber rechtfertigt der bisher festgestellte Sachverhalt noch nicht die Annahme, daß die Geschäftsgrundlage im ganzen und daher jegliche Verpflichtung der Beklagten aus dem Vertrage fortgefallen sei. Sehr wohl könnte sich gerade aus § 242 BGB. ergeben, daß die Beklagte unter dem Gesichtspunkte der Unzumutbarkeit von dieser oder jener aus der Gesamtverpflichtung sich ergebenden Einzelverpflichtung frei wird. Es bedarf hierfür einer ins einzelne gehenden Untersuchung, was nach Treu und Glauben damit gemeint war, als vereinbart wurde, daß das Unternehmen in W. betrieben werden solle, und inwieweit die Vornahme der einzelnen Handlungen der Beklagten wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage nicht zugemutet werden könnte. Hierbei ist davon auszugehen, daß zur Wahrung der Rechtssicherheit Verträge soweit als irgend möglich einzuhalten sind und daß nur wirklich schwerwiegende Gründe ein Abgehen von diesem Grundsatz rechtfertigen (vgl. JW. 1938 S. 2135 Nr. 9). Es genügt nicht, daß in dieser oder jener Hinsicht die Beibehaltung des Betriebes in S. für die EDWG. vorteilhafter ist. Im übrigen darf auch nicht aus den Augen verloren werden, daß es sich um die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung der Beklagten handelt und daß es deshalb darauf ankommt, ob ihr, und nicht nur, ob der EDWG. die einzelnen für die Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Handlungen zuzumuten sind. Hierbei wird es auch ins Gewicht fallen, daß die EDWG. nicht nur gesellschaftsrechtlich, sondern auch sonst ausschließlich von der Beklagten „finanziert“ worden ist, wie die Beklagte auf Befragen zugegeben hat. Denn unter diesen Umständen besteht keine Gefahr, daß Gläubiger der EDWG. durch die für diese aus der Erfüllung etwa erwachsenden Nachteile gefährdet werden. Mit Recht hat das Berufungsgericht bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Erfüllung die beiderseitigen Leistungen der Parteien gegeneinander abgewogen. Denn ein Festhalten am Vertrage würde nach ständiger Rechtsprechung insbesondere dann gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn infolge des Irrtums beider Parteien über das Bestehen einer sachlichen Geschäftsgrundlage ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung eingetreten ist (vgl. z. B. RGZ. Bd. 112 S. 333, Bd. 131 S. 94). Auch die Heranziehung des volkswirtschaftlichen Gesichtspunktes in diesem Zusammenhang ist zu billigen.

2. Der volkswirtschaftliche Gesichtspunkt kann jedoch noch aus einem anderen selbständigen Grunde, der besonderer Hervorhebung bedarf, von rechtlicher Bedeutung sein. Soweit wirklich die nahe- liegende Gefahr besteht, daß die Erfüllung der von der Beklagten übernommenen Verpflichtung eine wesentliche Schädigung der deutschen Volkswirtschaft und des deutschen Ansehens zur Folge haben würde, müßten die gemeindlichen Belange der Klägerin demgegenüber in der Tat zurücktreten. Wenn sich daraus auch nicht ergeben würde, daß der Vertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sei, weil die Parteien sich beim Vertragsschluß dieser nachteiligen Wirkungen nicht bewußt gewesen sind, so würde es doch dem gesunden Volksempfinden widersprechen, wenn die Klägerin von der Beklagten Erfüllung einer Verpflichtung verlangen könnte, die sich als für die Allgemeinheit abträglich herausstellt. Diesem Verlangen würde der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenstehen. Jedoch bedarf der Sachverhalt unter diesem neuen Gesichtspunkt erneuter Nachprüfung. Insbesondere sind auch in dieser Hinsicht die sich aus der Gesamtverpflichtung ergebenden Einzelverpflichtungen selbständig zu beurteilen.

3. Die vorstehenden sachlich-rechtlichen Erwägungen nötigen bereits zur Aufhebung des Berufungsurteils, soweit es auf Anfechtung und Unzumutbarkeit der Erfüllung gestützt ist. Da auch die Hilfs- erwägung des Berufungsgerichts (Kündigung des gesellschaftsähnlichen Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grunde) nicht geeignet ist, das Berufungsurteil zu tragen, wie noch ausgeführt werden wird, wird das Berufungsgericht Gelegenheit haben, die Nachteile, die nach seiner Meinung die Erfüllung der Vertragsverpflichtung für die EDW. und dadurch mittelbar auch für die Beklagte verursachen würde, von neuem zu würdigen.

IV. Hilfsweise hat das Berufungsgericht seine Entscheidung noch auf folgende Erwägung gestützt: Die ineinander übergehenden und miteinander verbundenen Verhandlungen zwischen der Klägerin und der mit ihr eng zusammenhängenden Walfang AG. auf der einen Seite, der Beklagten auf der anderen Seite zeigten einen gesellschafts- vertragsähnlichen Einschlag. Man habe eine gegenseitige Förderung und ein Zusammenarbeiten geplant, bei dem die Klägerin als Stadt- gemeinde für steuerliche und sonstige Begünstigungen des Tochter- Unternehmens der Beklagten habe eintreten wollen. Demnach habe

ein gemeinsamer Zweck vorgelegen, nämlich eine laufende gegenseitige Förderung der wirtschaftlichen Belange beider Parteien im Rahmen des Abkommens. Ein derartiges Verhältnis könne nach der zwingenden Vorschrift des § 723 Abs. 1 und 3 BGB. jederzeit gekündigt werden, bei bestimmter Dauer der Gesellschaft allerdings nur, wenn ein wichtiger Grund vorliege. Ob im Hinblick auf die Vereinbarung, daß eine Verlegung des Sitzes während der ganzen Lebensdauer des Unternehmens habe ausgeschlossen sein sollen, eine „bestimmte Dauer“ des Verhältnisses anzunehmen oder ob jedenfalls nach Treu und Glauben ein wichtiger Grund als Voraussetzung der Kündigungsbezugnis zu fordern sei, möge dahingestellt bleiben. Nach einem Grundsatz des allgemeinen bürgerlichen Rechts könnten Vertragsverhältnisse von längerer Dauer, die ein vertrauensvolles persönliches Zusammenarbeiten der Beteiligten und daher ein gutes Einvernehmen zwischen ihnen forderten — alle diese Voraussetzungen seien hier zu bejahen —, aus wichtigem Grunde jederzeit gekündigt werden, wenn die Durchführung des Vertrages gefährdet und dem Kündigenden nicht mehr zuzumuten sei (vgl. RGZ. Bd. 150 S. 199, 321; RG. in JW. 1938 S. 1188 Nr. 45). Hier könne die Beklagte aus den dargelegten Gesichtspunkten eine Anzahl von jedenfalls im Zusammenhalt wichtigen Gründen für die Kündigung anführen, die durch die entgegengesetzten Belange der Klägerin nicht entkräftet würden. Diese Kündigung habe die Beklagte durch ihre wiederholte Weigerung, die verlangte Sitzverlegung nach W. herbeizuführen, ausgesprochen.

Die Revision beanstandet mit Recht die Annahme des Berufungsgerichts, daß es sich um ein gesellschaftsähnliches Vertragsverhältnis handele. Sie hebt zutreffend hervor, es sei ein alltäglicher Vorgang, daß ein Gemeindeverband oder eine Stadt einem Wirtschaftsunternehmen für den Fall der Sitzverlegung eine Förderung dieses Unternehmens und steuerliche Erleichterungen in der Erwartung in Aussicht stelle, durch die Anwesenheit des Unternehmens einen Ausgleich zu erhalten. Derartige Zusagen pflegen nicht Gegenstand bürgerlich-rechtlicher Verträge zu sein. Es läßt sich aus ihnen daher noch nicht die Annahme eines Gesellschaftsvertrages oder auch nur eines gesellschaftsähnlichen Vertrages herleiten. Im vorliegenden Fall hat die Klägerin die steuerlichen Erleichterungen und sonstigen Vorteile ja auch nur der Ersten Deutschen Walfang AG. als der Rechtsvorgängerin der EDWG. in Aussicht gestellt, während der

Vertrag, dessen etwaige „Kündigung“ in Frage steht, zwischen der Klägerin und der Stadt B. einerseits und der Beklagten andererseits geschlossen worden ist. Diesen Vertrag hat das Berufungsgericht an anderer Stelle zutreffend als gegenseitigen Vertrag bezeichnet, bei dem der Übernahme verschiedener Verpflichtungen durch die Beklagte, unter anderem der hier streitigen Dauerverpflichtung, Gegenleistungen der Klägerin gegenüberstehen. Als solche Gegenleistungen sind in dem Vertrage steuerliche Erleichterungen und sonstige Dauerleistungen der Klägerin nicht angegeben; sie werden auch vom Berufungsgericht bei der Abwägung der beiderseitigen Leistungen nicht als Gegenleistung der Klägerin erwähnt. Es handelt sich also um einen gegenseitigen Vertrag, bei dem einmaligen Leistungen der Klägerin unter anderem eine Dauerleistung der Beklagten gegenübersteht. Eine derartige einseitige Dauerverpflichtung findet ihre zeitliche Begrenzung entweder im Wege der Vertragsauslegung gemäß § 157 BGB. oder durch den Wegfall der Geschäftsgrundlage gemäß § 242 BGB. Die in der Rechtsprechung entwickelten und vom Berufungsgericht angeführten Grundsätze über die Kündigung aus wichtigem Grunde, insbesondere die Erwägungen über die Notwendigkeit eines gegenseitigen Vertrauensverhältnisses, lassen sich nur auf gegenseitige Vertragsverhältnisse von längerer Dauer (Miete, Pacht und dergleichen) anwenden. Als „wichtiger Kündigungsgrund“ kommt bei einseitigen Dauerverpflichtungen jedenfalls nur der Wegfall der Geschäftsgrundlage in Betracht, und zwar auch nur insoweit, als dadurch die Erfüllung unzumutbar geworden ist. Demzufolge kommt der Hilferswägung des Berufungsgerichts über die Kündigung des gesellschaftsähnlichen Vertragsverhältnisses oder des Dauerverhältnisses keine selbständige rechtliche Bedeutung zu.